



Regierungsrat

Luzern, 16. November 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 699

Nummer: P 699
Eröffnet: 25.10.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.11.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1383

Postulat Lüthold Angela und Mit. über die Überarbeitung der Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung vom 22. Januar 2019

Die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements wurde im Januar 2019 veröffentlicht. Seither sind neue Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen, insbesondere die Arbeitshilfe Gewässerraum des Bundes (in Kraft seit Juni 2019) und das totalrevidierte kantonale Wasserbaugesetz (in Kraft seit 1. Januar 2020). Weiter wurde in diesem Jahr entschieden, dass der Gewässerraum bei Grossgewässern (Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite über 15 Meter) anstelle des sogenannten äusseren Gewässerraumkorridors mittels Baulinie gesichert werden kann. Mit dieser «Baulinienlösung» wird den Interessen der Landwirtschaft an einer moderaten Extensivierung von Gewässerraumflächen besonders Rechnung getragen. Entsprechende Umsetzungsarbeiten zu der Baulinienlösung, insbesondere die Anpassung der kantonalen Gewässerschutzverordnung, sind im Gang. Auch weitere Grundlagen (Datenmodelle Nutzungsplanung und Baulinie, Mustertext zum Bau- und Zonenreglement usw.) sind entsprechend zu berücksichtigen und auf die Baulinienlösung abzustimmen. Schliesslich wurden auch praktische Erfahrungen bei der Gewässerraumfestlegung mit den Gemeinden gemacht, welche stellenweise eine Anpassung der Wegleitung erfordern.

Diese Situation bedingt, dass die bestehende Arbeitshilfe aktualisiert und mit der Baulinienlösung ergänzt wird. Die entsprechenden Vorarbeiten laufen bei den betroffenen Dienststellen bereits. Die Arbeiten zur Aktualisierung der Arbeitshilfe werden durch ein externes Büro unterstützt.

Es sind folgende Projektschritte vorgesehen:

- Thematische und formelle Bearbeitung der Themeninhalte bis Ende November 2021
- Vernehmlassung bei Gemeinden und Interessenvertretern ab November 2021 bis Mitte Januar 2022
- Schlussredaktion und Fertigstellung bis Mitte Februar 2022

Da zahlreiche Gemeinden im Planungsprozess stehen, sind wir bemüht, die Aktualisierung und Ergänzung der Arbeitshilfe möglichst zügig umzusetzen und die Vernehmlassung bei Gemeinden und Interessensverbänden noch vor den Festtagen zu starten. Ziel ist es, die Arbeitshilfe möglichst zeitnah mit dem Inkrafttreten der Änderungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung bezüglich Baulinienlösung (geplant auf Anfang Januar 2022) fertig zu stel-

len. Wir weisen darauf hin, dass der Gewässerraum gemäss den Vorgaben des Bundes bereits bis zum 31. Dezember 2008 hätte ausgeschrieben werden müssen (siehe Absatz 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung der [GSchV](#) vom 4. Mai 2011).

Die bestehenden und sich in den bisherigen Zonenplanungen bewährten Inhalte der Arbeitshilfe werden nicht Teil der Überarbeitung sein, da diese sich auf bundesrechtliche Vorgaben (Gewässerschutzrecht) abstützen und auf kantonaler Ebene dazu kaum Spielraum besteht. Dieser Spielraum wird bereits mit der im Kanton vorgesehenen Lösung über die Korridore oder Baulinien ausgereizt. Inwiefern der Kanton Luzern strenger als die bundesrechtlichen Vorgaben sein sollte, ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Es gibt erst vereinzelt Rechtsprechung, ob die Gewässerraumfestlegung in anderen Kantonen (aber auch die Luzerner Lösung) bundesrechtskonform ist. So hat das Bundesgericht für den Kanton Schwyz festgehalten, dass das Interesse an einer Revitalisierung sehr hoch zu gewichten ist und im konkreten Fall dem Fortbestand eines Campingplatzes und einer Kiesverladestelle vorgeht (Bundesgerichtsurteil 1C_453/2020, 1C_693/2020 vom 21. September 2021).

In zahlreichen Gemeinden ist der Planungsprozess zur Festlegung des Gewässerraumes im Gang und teilweise weit fortgeschritten: in zehn Gemeinden wurden die Gewässerräume gestützt auf die bestehenden Vorgaben und die Arbeitshilfe bereits festgelegt. Weitere rund 40 kommunale Planungen befinden sich in der kantonalen Vorprüfung oder diese ist bereits abgeschlossen. Mit der Fortführung der bisher bewährten fachlichen Grundlagen in der Arbeitshilfe soll die Planungs- und Rechtssicherheit für diese Gemeinden gewährleistet werden.

Eine erneute breite Fachdiskussionen mit möglichen Änderungen der Fachgrundlagen würde die Festlegung der Gewässerräume zeitlich weiter verzögern, zu erheblichem Mehraufwand und zu Unsicherheit auch im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren vor den Gerichten führen. Daher soll sich die Überarbeitung der Arbeitshilfe auf eine Aktualisierung mit Berücksichtigung der Erfahrungen aus der bisherigen Praxis und der Ergänzung der Baulinienlösung fokussieren. Im Rahmen dieser Arbeiten werden wir auch die Anwendung der Biodiversitätskurve überprüfen können.

Im Sinn dieser Ausführungen und da die entsprechenden Arbeiten mit Einbezug der betroffenen Akteure bereits laufen oder aufgelegt sind, beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.